

Genderkompetenz




EINE SCHLÜSSELQUALIFIKATION IN DER STATIONÄREN UND AMBULANTEN STRAFFÄLLIGENARBEIT

Diplom-Pädagogin | Diplom-Sozialarbeiterin
Gabriele Grote-Kux | Berlin
BAG-Frauenvollzug Dr. Helga Einsele e.V

Frauenstrafvollzug in Deutschland*



▪ Einrichtungen für Frauen bundesweit ca.	46
▪ Eigenständige Haftanstalten	7
▪ Haftplätze für Frauen im offenen Vollzug ca.	751
▪ Mutter-Kind-Haftplätze ca.	95
▪ Haftplätze für Frauen insgesamt ca.	4386

 Über die Hälfte aller inhaftierten Frauen ist in besonderen Abteilungen bzw. Häusern im Männervollzug untergebracht !!!

Problemlagen: Sicherheitsbestimmungen, strukturelle Benachteiligungen aufgrund geringer Zahlen, nachhaltige Veränderungserfordernisse vs. positive Aktionen, Gleichbehandlungsgrundsatz, begrenzte Eigenständigkeit, fehlende Lobby etc.

* Zahlen beziehen sich auf Angabe des BMJ aus dem Jahr 2012

Kriminalität von Frauen in Deutschland



- 25 % aller Tatverdächtigen sind Frauen
 - 16 % aller Verurteilten sind Frauen
 - ca. 6 % aller Inhaftierten sind Frauen
-
- Hauptdelikte: Eigentums- und Vermögensdelikte Diebstahl, Betrug sowie Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
 - Anteil der Frauen mit besonders gefährlichen Straftaten (Raub, schwere Körperverletzung, Totschlag, Mord) : ca. 18 %

Das Z D F - Barometer



ÜBER WEN SPRECHEN WIR ?

Zahlen | Daten | Fakten



Weibliche Strafgefangene in Deutschland

	2010	2011	2012	2013	2014
Männer	57.568	56.646	54.765	53.433	54.515
Frauen	3.125	3.321	3.308	3.208	3.096

Vergleichszahlen

2002 2.346 | 2004 2.975 | 2006 3.305 | 2008 3.351

Zahlen | Daten | Fakten



- Weibliche Gefangene nach Haftart

Freiheitsstrafe	Jugend-Strafe	Sicherungs-verwahrung
2914	181	1


*31.03.2014


Zahlen | Daten | Fakten



- Weibliche Gefangen nach Haftdauer

bis 9 Monate	9 Monate bis 2 Jahre	2 Jahre bis 5 Jahre	5 Jahre bis 15 Jahre	Lebenslänglich	Jugendstrafe
1455	684	519	152	104	181

 47 % der Frauen sind unter 9 Monate in Haft

 70% der Frauen sind max. 2 Jahre in Haft

Zahlen | Daten | Fakten



- Weibliche erwachsene Straferinnen nach Alter

18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 -50	50 - 60	60 +
11	188	580	960	676	347	152

- Weibliche Jugendliche (nach JGG)

14-18	18-21	21 +
35	79	67




Gut 50 % der Inhaftierten sind im mittleren Alter zw. 25 und 40

Zahlen | Daten | Fakten



- Weibliche Erwachsene und Jugendliche im offenen Vollzug

Erwachsene	Jugendliche
2914	181
511	14

 Der offene Vollzug für Frauen ist trotz Deliktstruktur und geringer Straflänge nicht ausgelastet.

Ausgangslagen und Beobachtungen



Charakteristika inhaftierter Frauen



- Nahezu 70% aller inhaftierten Frauen haben Gewalt- und Missbrauch durch Männer aus dem sozialen Nahfeld erfahren
- Weit über die Hälfte der Frauen sind Mütter minderjähriger Kinder
- Viele der Frauen haben ein stark gestörtes Vertrauensverhältnis zu sich selbst, zur Umwelt und zu potentiellen Bezugspersonen
- Niedriger (formaler) Bildungs- und Ausbildungsstand
- Wenig Erfahrung auf dem realen Arbeitsmarkt
- Mangelnde Alltags- und Sozialkompetenz
- Frauen neigen zur innengerichteten oft resignativen Problem-/ Konfliktbewältigung; Folgen: Depressionen, psychosomatische und neurologische Krankheiten, Drogenabhängigkeit, Selbstverstümmelung und Suizidversuche

Beobachtungen I



- Absolute Zahlen von Frauen an den Tatverdächtigen insgesamt steigen
 - Anteil an allen Tatverdächtigen bleibt hingegen nahezu konstant
aber
 - die Gefangenenzahlen im Frauenvollzug stiegen jedoch ab 1995
kontinuierlich um fast 90%
- Vermutete Gründe: veränderte Spruchpraxis der Gerichte,
Verhängung längerer Haftstrafen, Kriminalisierung von
Bagatelldelikten , Abbau präventiver Maßnahmen und ambulanter
Haftalternativen

Beobachtungen II



Entgegen dem europäischen Trend sinkt in Deutschland die Bereitschaft der politisch und administrativ Verantwortlichen

- Frauenkriminalität als eigenständiges Phänomen anzuerkennen
- Qualitative Forschung im Bereich Frauenkriminalität zu fördern
- Gendergerechte ambulante Sanktionen zu finanzieren
- Frauenvollzug als eigenständige Vollzugsform mit eigenen Gesetzmäßigkeiten anzuerkennen
- Frauengerechte Behandlungs-, Bildungs-, Ausbildungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen zu finanzieren
- Geschlechterbedürfnisse in der Straffälligenhilfe anzuerkennen und auskömmlich zu finanzieren

Frauen gerecht werdende Straffälligenhilfe



**WAS IST DAMIT GEMEINT UND WIE SOLLTE
SIE AUSSEHEN?**

**BEISPIELE FÜR MANGELNDE
GENDERKOMPETENZ**

Basics



- Eigenständige Beratungseinrichtungen oder aber zumindest zeitlich getrennte Sprechstunden
- Wissensbasierte Straffälligenhilfe meint genderkompetentes Agieren
- Ganzheitliche Problemsicht und –bearbeitung
- Einbeziehung der Kinder in die Hilfestellung
- Freiwilligkeit und Wahlfreiheit ohne Befindlichkeiten
- Kontinuität im Sinne der durchgehenden Hilfe

Erforderliche Hilfeangebote



- Hilfe zur Haftvermeidung
- Unterstützung im Ermittlungs-/Gerichtsverfahren
- Haftbegleitung und Entlassungsvorbereitung
- Hilfen zur Existenzsicherung
- Unterstützung beim Aufbau einer realistischen Lebensperspektive

Arbeitsweise



- Gute kooperative Vernetzung im örtlichen Hilfesystem (für Frauen)
- Beziehungsarbeit und Ressourcenorientierung
- Förderung von Eigenständigkeit
- Aufsuchende Sozialarbeit anstatt Beratungsstunden in einer Anlaufstelle
- Abgesicherte Professionalität | Supervision | Kollegiale Fallberatung
- Öffentlichkeitsarbeit

Fachliche Forderungen



- Frauenspezifische Straffälligenhilfe möglichst von weiblichen Fachkräften, zumindest aber von (nachweislich) genderkompetenten FK
- Sicherstellung von Fort- und Weiterbildung durch den Träger bzw. den Arbeitgeber
- Beratungsstelle in direkter Nähe zur JVA | regelmäßige Vorort-Sprechstunden
- Auf- und Ausbau (über)regionaler Netzwerke
- Intensivierung der Lobbyarbeit für die Belange straffälliger und inhaftierter Frauen

Übergeordnete Wege



- Kriminalität als Determinante (zw. den Geschlechtern) begreifen und folgerichtig unterschiedliche Vollzugs-, Behandlungs-, Sicherheits-, Bildungs- und Wiedereingliederungskonzepte installieren
- Qualitative Forschung zu „geschlechtsspezifischen Gesetzmäßigkeiten“ in der Kriminalität fördern auch seitens der Straffälligenhilfe
- Personalausstattung im stationären und ambulanten insbesondere in den Fachdisziplinen Psychologie, Psychiatrie, Medizin, Soziales und Erziehungswissenschaften bedarfsorientiert berechnen
- Arbeitsmarktnahe Qualifizierungs-/Ausbildungsangebote im Frauenvollzug
- **Gender-Kompetenztrainings als integrale Bestandteile der Aus- und Fortbildung von im (Frauen)Vollzug und in der Straffälligenhilfe Tätigen installieren | Regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen**
- Erweiterung der Plätze im offenen Vollzug für Frauen | Einrichtung von Übergangseinrichtungen
- Ausbau von Mutter-Kind-Einrichtungen im offenen Vollzug bzw. im ambulanten Setting
- Konsequente Anwendung von Haftalternativen im Zusammenwirken mit der Straffälligenhilfe

Gender-Kompetenz



**ES GIBT KEINE GESCHLECHTSNEUTRALE
WIRKLICHKEIT ...**

... am Beispiel des Musterentwurfs (ME) zum Strafvollzugsgesetz
rote Schrift = Anregungen der BAG F

Der ME StVollzG I



Zweiter Abschnitt

§§ 6-9

Aufnahme, Diagnose,
Vollzugsplanung

§ 7 (4) ... erkennt, dass nahezu 50% der inhaftierten Frauen bei der vorgeschlagenen Formulierung von einem erforderlichen Diagnoseverfahren ausgeschlossen wären

Vierter Abschnitt

§§ 17-18

Sozial- und Psychotherapie

§ 18 ... Psychotherapie nur bei kausalem Zusammenhang mit der Straftat. Gerade bei weiblichen Biographien ist die trennscharfe Diagnose oftmals nicht möglich

Der ME StVollzG II



Sechster Abschnitt

§§ 25–37

Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

- § 26 (1) ... Beschränkung des zusätzlichen Bedarfs auf Kinder unter 14 Jahren (§ 1684 BGB – Umgangsrecht)
- (2) ... Bevorzugung bestimmter Personen vs. Lebenssituation der Frauen
- § 30 ... inakzeptabel im 21. Jahrhundert
- § 37 (1) ... damit fällt die letzte emotionale Brücke

Siebter Abschnitt

§§ 38-41

Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

- § 38 (3) ... angesichts der kurzen Inhaftierungszeit nicht praxisgerecht
- § 39 (1) ... Erweiterung um “gravierende Erkrankung leiblicher Kinder“ da diese losgelöst von Kontingenten eintreten. Die Erkrankung eines Kindes ist regelhaft ein wichtiger Anlass

Der ME StVollzG III



Achter Abschnitt

§§ 42-45

Vorbereitung der Eingliederung,
Entlassung und nachgehende
Betreuung

§ 42 (1) ... hierbei sind vor allem die Belange minderjähriger Kinder mit zu berücksichtigen. Erhalt und Förderung stabiler Lebensstrukturen von Mutter (Vater) und Kind während der Haftzeit, der EVP und in der Nachsorge

Neunter Abschnitt

§§ 46-54

Grundversorgung und Freizeit

§ 52 ... Privatkleidung = Standard im Frauenvollzug; nicht in die Beliebigkeit von Anstaltsleitungen

§ 53 (1) ... geschlechtsspezifische Ernährungserfordernisse, Essverhalten ...

§ 53 (2) ... geschlechtsspezifisch höherer Mehrbedarf bei gleichzeitig schlechterer Vergütung (in Haft)

§ 54 ... geschlechtsspezifischer Bedarf (unterschiedlich teuer) findet so keine Berücksichtigung

Der ME StVollzG IV



Elfter Abschnitt §§ 62-68 Gesundheitsfürsorge

Frauengefängnisse brauchen ein geschlechtsspezifisches Rahmenkonzept für die Gesundheitsversorgung

- Reproduktionsgesundheit
- Psychische Erkrankungen
- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Suchtproblematik
- Gewalt- und Missbrauchserfahrung
- ...

Dreizehnter Abschnitt §§ 72-80 Sicherheit und Ordnung

§ 72 (2) ... birgt die Möglichkeit der gendergerechten Ausgestaltung vor Ort, erfordert aber ein entsprechendes Grundverständnis der und eine gendersensible Haltung handelnden AkteurInnen (⇒ StVollzG)

Der ME StVollzG V

Fünftehnter Abschnitt

§§ 86-89

Disziplinarmaßnahmen

§ 89 (4) ... bei Schwangeren und Stillenden ist von allen Disziplinarmaßnahmen abzusehen, die die psychosoziale Befindlichkeit belasten könnten

Achtzehnter Abschnitt

§§ 93-100

Aufbau und Organisation der Anstalten

§ 96 ... gendersensible Personalausstattung: Haftanstalten mit überwiegend weiblichem Personal benötigen in der Berechnung desselben ein Äquivalent für Schwangerschaft, Elternzeit und Pflegeaufgaben

Der ME StVollzG VI



Einundzwanzigster Abschnitt

§ 107

Die Gleichstellungsbestimmung in § 107 verstößt gegen § 1 Abs. 2 Bundesgleichstellungsgesetz, wonach die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen ist. Ein Generalklausel reicht hier nicht aus.

Siehe hierzu auch: Empfehlungen der Senatskommission für Chancengleichheit CGK an der Universität Potsdam

Frauenvollzug *und geschlechtergerechte Straffälligenhilfe*
kann Frauen nur gerecht werden,
wenn er *bzw. beides* sich nicht an Männern orientiert ...

Quelle: Homepage der JVA für Frauen Vechta

Der Frauenvollzug *und geschlechtergerechte Straffälligenhilfe* kann ein eigenes Profil nur in eigenständigen Vollzugsanstalten oder in organisatorisch weitgehend selbstständigen Frauenbereichen *bzw. in einem bedarfsgerechten Klima und Umfeld entwickeln*. Als “Anhängsel“ von großen Männeranstalten *oder bloß mitgemacht in Beratungsstellen für Männer* läuft er *bzw. beides* Gefahr, wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten und Gestaltungsspielräume zu verlieren.

Quelle: Leitlinie 10 Vollzugskonzept NRW

Lieber gleich_berechtigt, als später ...



und Frauen gerecht werdende
Straffälligenhilfe ...

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Fragen, Kritik, Ergänzungen jetzt und nachher gerne
oder noch später unter bagf2000@aol.com